Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 02.07.2015 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen entsprochen worden ist.

Begründung

Der Petent fordert, dass von der sozialen Pflegeversicherung auch Leistungen zum Erhalt der Selbstständigkeit, wie z. B. Hilfen im Haushalt, bezahlt werden.

Zu den Einzelheiten des Vortrags des Petenten wird auf die von ihm eingereichten Unterlagen verwiesen.

Die Eingabe war als öffentliche Petition auf der Internetseite des Deutschen Bundestages eingestellt. Es gingen 109 Mitzeichnungen sowie 12 Diskussionsbeiträge ein.

Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung stellt sich auf der Grundlage einer Stellungnahme der Bundesregierung wie folgt dar:

Der Forderung des Petenten wurde mit dem vom Deutschen Bundestag beschlossenen "Ersten Gesetz zur Stärkung der pflegerischen Versorgung und zur Änderung weiterer Vorschriften " (Erstes Pflegestärkungsgesetz - PSG I) vom 17.12.2014 Rechnung getragen. Danach werden künftig zusätzlich zu den bisher bestehenden niedrigschwelligen Betreuungsleistungen nach § 45b Elftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB XI) für Versicherte mit einer erheblichen eingeschränkten Alltagskompetenz Leistungen durch niedrigschwellige Entlastungsangebote eingeführt, die bei der Bewältigung der Anforderungen des Alltags auch jenseits von Betreuung Unterstützung leisten, beispielsweise in Form von Hilfen bei der Weiterführung des Haushalts.

Außerdem können niedrigschwellige Entlastungsangebote erstmals auch gezielt zur Stärkung pflegender Angehöriger bei der Bewältigung des Pflegealltags eingesetzt werden und erleichtern so für alle Beteiligten die ambulante Pflegesituation. Mit

dieser Öffnung wird der Aufbau eines neuen Segments <u>niedrigschwelliger</u> <u>Angebote</u> ermöglicht, das gerade angesichts des demografischen Wandels eine zunehmend wichtigere Funktion erfüllen wird.

Darüber hinaus haben künftig <u>auch</u> Pflegebedürftige, die vorwiegend <u>körperlich</u> beeinträchtigt sind, einen Anspruch auf die zusätzlichen Betreuungs- und Entlastungsleistungen in Höhe von bis zu 104 Euro monatlich. Damit bekommen die Betroffenen nun auch <u>erstmals</u> einen Anspruch auf niedrigschwellige Hilfen (§ 45b Abs. 1a SGB XI).

Ebenso ist im PSG I eine Flexibilisierung der ambulanten Sachleistungen zur Nutzung niedrigschwelliger Angebote für Pflegebedürftige vorgesehen. Wer seinen Anspruch auf ambulante Sachleistungen nicht voll ausschöpft, kann bis zu 40% des hierfür vorgesehenen Leistungsbetrags zukünftig für niedrigschwellige Betreuungsund Entlastungsangebote verwenden (§ 45b Abs. 3 SGB XI). Die Pflegeversicherung übernimmt bereits jetzt die Kosten für niedrigschwellige Betreuungsangebote, wenn diese von den Ländern anerkannt sind. Bislang konnten maximal 100 oder 200 Euro (künftig 104 bzw. 208 Euro) pro Monat im Wege der Kostenerstattung in Anspruch genommen werden. Durch die neue Regelung können Pflegebedürftige, wenn sie das wünschen, deutlich mehr Hilfe durch niedrigschwellige Angebote in Anspruch nehmen. Die Neuregelungen traten am 01.01.2015 in Kraft.

Vor dem Hintergrund des Dargelegten vermag der Petitionsausschuss ein weiteres Tätigwerden nicht in Aussicht zu stellen und empfiehlt daher, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen entsprochen worden ist.